


Gefährdungsbeurteilung

gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz



1. Zweck und Geltungsbereich

	Foto
<p>Dieses Dokument enthält Angaben die zur Beurteilung der Gefährdung und zur Festlegung von Schutzmaßnahmen verwendet wurden.</p> <p>Der verantwortliche Abteilungsleiter ist verpflichtet bei neuen Aufgaben eines Mitarbeiters und bei Änderungen der betrieblichen oder räumlichen Gegebenheiten die Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit oder den Arbeitsplatz zu überarbeiten.</p> <p>Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die Inhalte gelten gleichermaßen für beide Geschlechter und stellen keine Wertung dar.</p>	

2. Allgemeine Aufgaben

Datum der Bearbeitung	Abteilung	Grund der Gefährdungsbeurteilung	
April 2017		X	Neu
			Änderung

3. Beschreibung

Standort	Verwendungszweck
	Fahren zur Einsatzstelle

Bei Maschinen: Bezeichnung / Hersteller	Baujahr	CE – Kennzeichnung
Einsatzleitfahrzeug		

Beschreiben Sie die Aufgaben des Mitarbeiters so, dass Sie daraus Gefahren ableiten können
Fahren zur Einsatzstelle mit gleichzeitiger Koordination der Einsatzkräfte

Fortschreibung	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
	April 2018		April 2019	

Betriebsanweisungen	vorhanden	zu erstellen von/ bis
Fahren im Straßenverkehr		

4. Unterschriften

Ersteller/ Bearbeiter	Verantwortliche Führungskraft	Kenntnisnahme FaSi
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung

gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz



5. Gefährdungsfaktoren für die Mitarbeiter

1	Mechanische Gefährdung	1.1 Ungeschützte bewegte Maschinenteile	1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	1.3 Unkontrollierte bewegte Teile	1.4 Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel	1.5 Herabfallende umstürzende Gegenstände	
					X		
2	Elektrische Gefährdung	2.1 Gefährliche Körperdurchströmung	2.2 Lichtbögen	2.3 elektrostatische Aufladung	2.4 elektromagnetische Aufladung		
3	Gefahrstoffe	3.1 Gase	3.2 Dämpfe	3.3 Schwebstoffe (Nebel, Rauch, Stäube, Partikel)	3.4 Flüssigkeiten	3.5 Feststoffe	
4	Brand- und/ oder Explosionsgefährdung	4.1 Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	4.2 Explosionsgefährdung durch Stäube, Dämpfe, Gase	4.3 Zündquellen bei Brand- bzw. Explosionsgefahr	4.4 Brandfördernde Stoffe	4.5 Explosivstoffe	
5	Thermische Gefährdung	5.1 Kontakt mit heißen Medien	5.2 Kontakt mit kalten Medien				
6	Biologische Gefährdung	6.1 Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren	6.2 Gentechnisch veränderte Organismen	6.3 Allergene und toxische Stoffe v. Mikroorganismen			
7	Physikalische Einwirkung	7.1 Lärm	7.2 Ultraschall	7.3 Ganz- oder Teilkörperschwingungen	7.4 Nicht-Ionisierende Strahlung (UV, IR, Laser)	7.5 Ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung)	
8	Belastung durch Arbeitsumgebung	8.1 Klima, Temperatur, Feuchte, Luftgeschwindigkeit	8.2 Beleuchtung	8.3 Lüftung	8.4 Prüfungen und Revisionen		
9	Physikalische Belastung/ Arbeits-schwere	9.1 Schwere dynamische Arbeit	9.2 einseitige dynamische Arbeit	9.3 Haltungsarbeit / Haltearbeit	9.4 Arbeiten in engen Räumen oder Behältern	9.5 Ergonomische Gestaltungs-mängel	9.6 Büro-tätigkeit
10	Weitere Gefährdungen	10.1 Sturz, Absturz, Ausrutschen	10.2 Verkehrs- und Transportwege (Zustand)	10.3 Fußböden, Treppen (Trittsicherheit)	10.4 Druckbehälter	10.5 Psychische Belastung	
			X			X	

Bemerkungen und Hinweise

Gefährdungsbeurteilung

gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz



Gefährdungsbeurteilung

gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz



6. Maßnahmen

Nr.	Gefährdung	Risikobeurteilung			Schutzziele/ Maßnahmen	Umsetzung			
		Wahrscheinlichkeit	Folgen	Risikogruppe		Wer?	Wann?	Erledigt/ Status	Wirksamkeitsprüfung
1	Gefährdung durch das Fahren im Straßenverkehr zur Einsatzstelle	3	8	24	Fahren nur mit gültigem Führerschein. Führerschein muss in regelmäßigen Abständen vorgezeigt werden	Einsatzleiter	regelmäßig	√	√
2		3	8	24	Fahren nur mit ELW die Fahrtüchtig sind.	Einsatzleiter	immer	√	√
3		3	8	24	Verkehrsregeln sind zu beachten. Auch bei Fahrten unter Blaulicht und Einsatzbedingungen ist die Sicherheit vorrangig. Das heißt unter anderen langsam an Kreuzungen heran fahren. Auf Passanten achten usw.	Einsatzleiter	immer	√	√
4	Hohe psychische Belastung durch das Fahren im Straßenverkehr und gleichzeitiger Koordination und Einsatzplanung.	3	8	24	Bei dem Fahren zur Einsatzstelle sitzt der Einsatzleiter alleine im Fahrzeug und muss unter anderen über Funk die Einsatzstelle koordinieren und gleichzeitig Fahren und den Verkehr beachten. Hier ist Handlungsbedarf. Der Einsatzleiter ist überfordert und gefährdet sich und andere Verkehrsteilnehmer. Es ist in diesem Fall ratsam das der Einsatzleiter von einem Fahrer zur Einsatzstelle gefahren wird und sich alleinig um die Koordination kümmern kann. Rechtsicherheit herstellen.	Wachdienstleiter	offen	-	

Hinweis:
Diese Gefährdungsbeurteilung erfolgte auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen, der zugänglich gemachten Betriebseinrichtungen und Betriebsräume sowie durch die Informationen der Führungskräfte und der Mitarbeiter. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit können wir daher keine Garantie übernehmen.
Nach den gesetzlichen Regelungen ist für die Durchführung und die Dokumentation der Unternehmer und seine Führungskräfte verantwortlich.

Gefährdungsbeurteilung

gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz



Bemerkungen und Hinweise

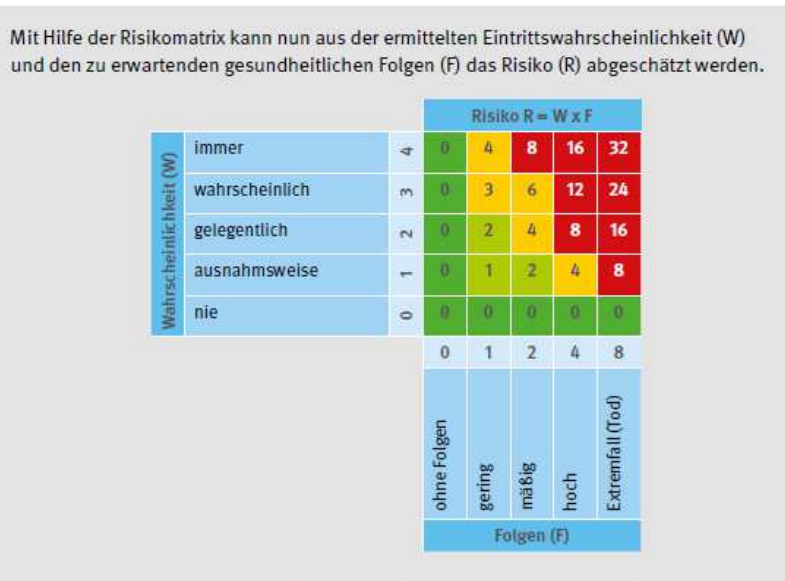
Für die in Schritt 1 ermittelten Gefährdungen ist zunächst das Risiko zu beurteilen, um später angemessene Maßnahmen treffen zu können. Als Risiko (R) wird das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit (W), dass ein Schaden eintritt, und den möglichen Folgen (F) bezeichnet.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit (W) wird in fünf Kategorien eingeteilt:

Eintrittswahrscheinlichkeit	
0	nie (absolut keine Gelegenheit, auf die Gefahr zu treffen)
1	Ausnahmsweise
2	gelegentlich
3	Wahrscheinlich
4	Immer

Die möglichen gesundheitlichen Folgen (F) werden in fünf Kategorien eingestuft:

Folgen		
0	ohne Folgen	
1	gering	leichte, reversible Verletzungen, z. B. kleine Schnittwunden, Abschürfungen, Verstauchungen
2	mäßig	schwere Verletzungen, z. B. Knochenbrüche, Verbrennungen 2. Grades
4	hoch	lebensbedrohliche Verletzungen, schwere bleibende Gesundheitsschäden, z. B. Querschnittslähmung, Erblindung
8	Extremfall	Tod



In der Matrix lässt sich aus dem Schnittpunkt von Eintrittswahrscheinlichkeit (W) und Folgen (F) direkt die Risikogruppe **0**, **1-2**, **3-6**, **8-32** ablesen.

Risikogruppe	Risiko	Maßnahmen
8 - 32	groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig
3 - 6	mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung dringend notwendig
1 - 2	klein	Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen ausreichend
0	-	keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig

Gefährdungsbeurteilung

gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz



7. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Grundsatz	Vorsorge	zu untersuchende Personen	Bemerkung
G 25	Fahr- und Steuertätigkeit	Fahrer	

8. Erforderliche persönliche Schutzausrüstung

Erforderliche persönliche Schutzausrüstung									

9. Arbeitsplatzkennzeichnung

Arbeitsplatzkennzeichnung									

Sonstige Kennzeichnung

10. Erforderliche Unterweisungen

Thema	Intervall	Durchzuführen von
Fahren zur Einsatzstelle		

11. Erforderliche Prüfungen

Prüfpflichtige Einrichtung	Intervall	Zu veranlassen von
Fahrzeug		

12. Sonstige Bemerkungen
